



Oldenburgische  
Industrie- und Handelskammer



Oldenburgische Industrie- und Handelskammer | 26015 Oldenburg

**HARRE Hausverwaltung und  
Immobilien GmbH**  
Bürgermeister-Brötje-Str. 4  
26180 Rastede

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in

Vivien Barghop

E-Mail

[vivien.barghop@oldenburg.ihk.de](mailto:vivien.barghop@oldenburg.ihk.de)

Tel.

0441 2220-372

Fax

0441 2220-5372

7. Februar 2019

### **Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 1, 3a, 3b und 4 der Gewerbeordnung (GewO)**

Der HARRE Hausverwaltung und Immobilien GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg, Handelsregister, HRB 120845, Anschrift der Betriebsstätte: Bürgermeister-Brötje-Str. 4, 26180 Rastede,

zum Zeitpunkt der Antragsstellung vertreten durch

Herrn Uwe Harre, geb. am 03.09.1969 in Rastede,  
wohnhaft: Königstr. 12, 26180 Rastede

und

Herrn Daniel Steenken, geb. am 04.09.1980 in Friesoythe,  
wohnhaft: Glatzer Str. 12, 26127 Oldenburg

wurde am 30.03.1993 von dem Landkreis Oldenburg eine Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) erteilt. Diese wird nunmehr ergänzt und hat folgende Bestandteile:

**Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume.**

**Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.**

**Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.**

**Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder von Mietverhältnissen für Dritte über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Wohnimmobilienverwalter).**

Hinweise:

Der Beginn, die Änderung und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO bei der für Sie zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung – Ordnungsamt - anzuzeigen.

Ihre zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg.

Ein Geschäftsführerwechsel ist der IHK anzuzeigen.

Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr nach Maßgabe des geltenden Gebührentarifs der Oldenburgischen IHK. Diese Gebühr wurde von Ihnen bereits eingezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erheben.

Freundliche Grüße

im Auftrag

  
Arnd Helfer  
Referent



**Anlage zur Erlaubnis vom 7. Februar 2019 für die  
HARRE Hausverwaltung und Immobilien GmbH**

1. Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten.
2. Nach § 15b Abs. 1 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 und 4 (Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter) die Verpflichtung, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden. Diese Pflicht gilt auch für unmittelbar mitwirkende Mitarbeiter.
3. Der Versicherungsschutz für Wohnimmobilienverwalter gem. § 15 MaBV ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.
4. Nach § 16 Abs. 1 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Bauträger und Baubetreuer) auf ihre Kosten bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer vorzulegen.
5. Geeignete Prüfer sind nach § 16 Abs. 3 MaBV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.
6. Gewerbetreibende, die sich im Prüfungszeitraum überhaupt nicht einschlägig im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO betätigt haben, können zunächst von der Durchführung einer Pflichtprüfung entbunden werden. Sie haben den o. a. Sachverhalt der Oldenburgischen IHK umgehend mitzuteilen (Negativerklärung). Sofern jedoch auch nur ein einzelner Auftrag im Sinne des § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorliegt, ist ein ordnungsgemäßer Prüfungsbericht zu erstellen.